

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Groß- und Zwischenhandel mußte die Handels erlaubnis nachsuchen; alle in ihm tätigen Personen, Firmen und Gesellschaften, Agenten und Kommissionäre wurden bei dieser Generalmusterung sowohl nach ihren persönlichen Eigenschaften wie nach ihrer wirtschaftlichen Daseinsberechtigung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Hierbei haben die Preisprüfungsstellen, wie schon angedeutet, ein Feld für schwere, aber auch erfolgreiche Betätigung gefunden. Überall haben sie auf die vielfachen Anregungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise hin das von ihnen über unerwünschte Lebens- und Futtermittelhändler gesammelte reichhaltige Material (Gerichtsakten, Untersuchungen der Preisprüfungsstellen, Rundschreiben und Zeitungsanzeigen, sowie Beschwerden aller Art, welche den Verdacht der Preistreiberei begründen) zur Kenntnis der Handelszulassungsstellen gebracht. So ist es gelungen, zahlreiche wirtschaftlich schädliche Kriegszwischenhändler aus dem Handel mit Lebens- und Futtermitteln zu entfernen, verdächtige Personen auszuschneiden und die Zahl der überflüssigen Hände zu verringern. Der weite Spielraum für das billige Ermessen der Handelszulassungsstelle ermöglicht so die Ausschließung der gemeinschädlichen Kriegshandelsvermittler, welche sich ohne Kapital, ohne Sach- und Fachkunde auf diesen Handel geworfen und wirtschaftlich wertvolle Arbeit in ihm überhaupt nicht geleistet haben. Viele alte Bekannte der Polizei und der Staatsanwaltschaft, Wechsel-, Grundstücks- und Hypothekervermittler, Ehe- und Finanzierungsmakler, welche sich infolge der veränderten Wirtschafts- und Lebensverhältnisse ihrem alten Berufe nicht mehr widmen konnten, sich aber Dank ihrer hervorragenden Anpassungsfähigkeit nun sofort dem Handel mit Lebens- und Futtermitteln zugewandt hatten, konnten ohne langes Verfahren aus diesem Handel entfernt werden. Vielfach haben solche erst während des Krieges in den Handel eingetretene Personen den ihnen drohenden Ausschluß dadurch zu vermeiden gesucht, daß sie alte, vor dem 1. August 1914 begründete Firmen des Lebens- und Futtermittelhandels zu kaufen suchten und zu diesem Zwecke sogar Zeitungsanzeigen veröffentlichten. Diese Schritte mußten vergebens sein, denn entscheidend ist lediglich der Umstand, wann der Antragsteller persönlich mit dem Handel begonnen hat, nicht wann die Firma begründet ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner der Umstand, daß die Zulassung zum Handel widerruflich ist. Diese Bestimmung muß um so bedeutsamer sein, als bei der Hauptprüfung infolge der großen Zahl der zu prüfenden Personen wohl mancher der verdienten Ausschließung entgangen ist. Jetzt braucht das langsame Verfahren der Strafgerichte nicht abgewartet, auch das Verwaltungsverfahren zur